

DOK Deutsche Ordensobernkonferenz

Satzung

(Stand: 10.6.2013)

Präambel

- a) Die Deutsche Ordensobernkonferenz ist ein Zusammenschluss von Höheren Ordensoberinnen und -obern, der nach Maßgabe des c. 116 des Codex Iuris Canonici (CIC) vom Heiligen Stuhl als kirchliche juristische Person päpstlichen Rechts errichtet wird. Zivilrechtlich hat dieser Zusammenschluss die Rechtsform eines Vereins. Deshalb sind die kirchenrechtlichen wie die zivilrechtlichen Normen für ihn verbindlich.
- b) Der Zusammenschluss von Höheren Oberinnen und Höheren Obern beabsichtigt, einerseits den Zweck der von ihnen vertretenen einzelnen Ordensgemeinschaften unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihrer Eigenart und ihres eigenen Geistes besser verwirklichen zu können und andererseits gemeinsame Angelegenheiten zu behandeln und eine entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen, staatlichen und zivilen Stellen zu ermöglichen (vgl. c. 708 CIC).

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Zusammenschluss führt kirchen- und zivilrechtlich den Namen „DOK Deutsche Ordensobernkonferenz“ (im Folgenden auch: „Verein“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige (d.h. religiöse, berufsbildende, wissenschaftliche) und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die katholische Kirche als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft und die zu ihr gehörenden Ordensgemeinschaften und ihre Aufgaben, die Werke christlicher Nächstenliebe sowie Wissenschaft und Bildung nach Maßgabe der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften der Abgabenordnung.

(3) Dieser Satzungszweck wird im In- und Ausland insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:

- a) Förderung der Zusammenarbeit der Ordensgemeinschaften in den kirchlichen Angelegenheiten mit
- dem Heiligen Stuhl,
 - der Deutschen Bischofskonferenz und einzelnen Diözesanbischöfen,
 - anderen nationalen und internationalen kirchlichen Organisationen,
 - staatlichen und öffentlichen Stellen, unmittelbar sozialen Aufgaben dienenden Organisationen in und außerhalb der Kirche,
 - dem Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands (SW),
 - der Vereinigung katholischer Orden zur Förderung internationaler Solidarität (VKO)

und untereinander,

- b) Beratung und Abstimmung gemeinsamer Aufgaben der missionarischen und weltkirchlichen Tätigkeiten der Ordensgemeinschaften, insbesondere mit Hilfe von Arbeitsgemeinschaften, die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und der Austausch von Erfahrungen in diesem Bereich sowie die Durchführung gemeinsamer Aktionen zur Förderung des Missionsgedankens und des missionarischen Wirkens. Diesem Zweck dienen auch die Förderung deutscher Missionskräfte, Vorträge, Schulungskurse, Arbeitstagungen, Lichtbild- und Filmveranstaltungen, Veröffentlichungen und Ausstellungen,
- c) Förderung des kirchlichen Nachwuchses und Ideen und Anregungen zur aktiven Sorge um geistliche Berufe, Entwicklung von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen, Definition von Anforderungen an die Ausbildung,
- d) Information und Erfahrungsaustausch mit den kirchlichen Ausbildungs- und Noviziatsleitungen in der Kirche und ihren Ordensverbänden durch Angebot von Seminaren und Publikationen sowie spezifischen Ausbildungsmaterialien;
- e) Aufarbeitung und Empfehlungen für die Problemstellungen im klösterlichen Leben,
- f) Beobachtung und Förderung der Jugendpastoral in den Ordensgemeinschaften, in Kirche und Gesellschaft; Bildung eines Forums zur Reflexion von Fachfragen für Kontakte und Informationen der Ordensgemeinschaften untereinander und zu Trägern der Jugendhilfe und Jugendpastoral in Kirche und Staat sowie zu anderen jugendrelevanten Organisationen, Anregung und Koordination von gemeinsamen Jugendhilfeaktivitäten,
- g) Untersuchung und Anregung der Wahrnehmung von Chancen der Medieninstrumente (z.B. audiovisuelle Medien) zur Verbreitung und Vertiefung des christlichen Glaubens und Verbesserung der Dienste gegenüber der Kirche,
- h) Entwicklung der Diskussion um aktuelle Fragestellungen auf dem Gebiete der Theologie und anderer wissenschaftlicher Disziplinen, auch durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Durchführung von Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse je nach Eignung veröffentlicht werden sollen,

- i) Information und Unterstützung der Ordensgemeinschaften in den Fragen des Ordenslebens und bei ihren pastoralen, missionarischen, pädagogischen, wissenschaftlichen und sozial-caritativen Tätigkeiten,
 - j) Vertretung der Ordensgemeinschaften nach außen in den Angelegenheiten des kirchlichen Lebens, soweit gesetzlich zulässig,
 - k) Aus- und Fortbildung von Ordensmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordensgemeinschaften und der kirchlichen Einrichtungen im übrigen,
 - l) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Herausgabe von Publikationen,
 - m) Förderung und Entwicklung einer gemeinnützigen Fortbildungsakademie für missionarische Seelsorge und Spiritualität,
 - n) Begleitung von aus den Gemeinschaften ausgetretenen Ordensmitgliedern zur Vermeidung oder Linderung von sozialer Hilfsbedürftigkeit und Notlagen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft (§ 53 AO).
- (4) Der Verein kann ferner alle Geschäfte im In- und Ausland tätigen und alle Maßnahmen ergreifen, die dem Vereinszweck dienlich sind, oder Beteiligungen, insbesondere an anderen steuerbegünstigten Körperschaften, erwerben, soweit die vorgenannten Tätigkeiten im Einklang mit den jeweils gültigen Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften gemäß der Abgabenordnung stehen. Daneben kann er einen Teil seiner Mittel auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 2 AO).
- (5) Die Vorschriften des § 2 begründen keinen Rechtsanspruch.
- (6) Die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins können sowohl in eigenen Einrichtungen als auch in Einrichtungen fremder Träger wahrgenommen werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Ordensgemeinschaften im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung sind alle Ordensinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens, wie sie das katholische Kirchenrecht in den cc. 573 bis 709 und 731 bis 746 CIC beschreibt, unabhängig davon, ob sie päpstlichen oder bischöflichen Rechts sind.
- (2) Höhere Oberinnen und Höhere Obere im Sinne dieser Satzung sind jene Personen, die
 - a) ein Ordensinstitut oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens insgesamt,
 - b) eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil des Ordensinstituts oder der Gesellschaft apostolischen Lebens oder
 - c) eine rechtlich selbständige Niederlassung
 leiten und sui iuris Personalhoheit ausüben können, ebenso Obere einer monastischen Kongregation.
- (3) Vikarinnen und Vikare sind keine Höheren Oberinnen und Oberen im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 1. die Höheren Oberinnen und Höheren Obern der Ordensgemeinschaften der katholischen Kirche mit Amtssitz in Deutschland, ebenso,
 2. sofern für den in Deutschland ansässigen Teil der Ordensgemeinschaft ein eigener Rechtsträger nach staatlichem Recht mit Sitz in Deutschland existiert und dauerhaft mindestens sieben Ordensangehörige nach Deutschland entsandt sind, ein in Deutschland wohnendes, für diesen Teil von der Höheren Oberin bzw. dem Höheren Obern mit Amtssitz im Ausland als Delegatin bzw. Delegat berufenes Mitglied dieser Ordensgemeinschaft.
 3. Höhere Oberinnen bzw. Höhere Obere mit Amtssitz im Ausland, die in Deutschland wohnen. Eine Vertretung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 kommt in diesem Fall nicht in Betracht.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag der/des Aufnahmewilligen. Das nähere Verfahren, insbesondere die vorzulegenden Dokumente, regeln durch den Vorstand erlassene Ausführungsbestimmungen. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Aufnahmewillige die Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (3) War im Falle eines Amtswechsels
 - a) die Amtsvorgängerin bzw. der Amtsvorgänger der jetzigen Höheren Oberin bzw. des jetzigen Höheren Oberen oder der jetzigen Delegatin bzw. des jetzigen Delegaten (Abs. 1 Nr. 2) bereits bisher Mitglied des Vereins und hat gleichzeitig
 - b) der/die neu aufzunehmende Höhere Obere/in bzw. Delegat/in (Abs. 1 Nr. 2) in Deutschland ihren/seinen Hauptwohnsitz,

genügt zur Aufnahme in den Verein – abweichend von § 5 Abs. 2 – die Vorlage der Bestellsurkunde in sein Amt durch den/die Aufnahmewillige/n und die Mitteilung des Vorstands über die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins.

- (4) Zum Austritt ist eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand notwendig. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
- (5) Mit dem Verlust des Amts als Höhere Oberin bzw. Höherer Oberer bzw. Delegat/in endet die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist dann gegeben, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn es den nach der Satzung übernommenen Verpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zugeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss die Vorwürfe, auf die er gestützt wird, so konkret bezeichnen, dass sich das Mitglied angemessen verteidigen kann. Gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Auch deren Ausschließungsbeschlüsse müssen die Vorwürfe, auf die der Ausschluss gestützt wird, so konkret bezeichnen, dass sich das Mitglied angemessen verteidigen kann.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder erwerben durch die Ernennung keine Mitgliedschaftsrechte- und -pflichten und sind von Beitrags- und Umlagezahlungen befreit. Sie erhalten die allgemeinen Informationen für die Mitglieder und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 a Weitere Organe

- (1) Weitere Organe sind die jeweiligen Zusammenkünfte
 - a. der Höheren Oberinnen,
 - b. der Höheren Obern der Priesterorden (Ordinarienkonferenz),
 - c. der Höheren Obern der Brüderorden.

- (2) Diese weiteren Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Soweit die Geschäftsordnungen nichts anderes regeln, entscheiden diese Organe mit einfacher Mehrheit. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 7

Konferenzen, Foren, Beiräte und Arbeitsgruppen

Zur beratenden Unterstützung bei Fachthemen können sowohl die Mitgliederversammlung wie auch der Vorstand ständige oder zeitlich befristete Konferenzen, Foren, Beiräte oder Arbeitsgruppen bilden. Diesen Gremien können sowohl Vereinsmitglieder, wie auch Nichtmitglieder angehören. Näheres zur Besetzung und Arbeitsweise kann eine vom Vorstand zu erlassende Ordnung regeln.

§ 8

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der oder dem Generalsekretär/in,

Wird eine Höhere Oberin zur Vorsitzenden gewählt, so muss der Stellvertretende Vorsitzende ein Höherer Oberer sein, oder umgekehrt.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- b) mindestens vier bis höchstens sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
- c) sowie bis zu zwei ständig beratenden Mitgliedern,

Unter den Beisitzerinnen und Beisitzern nach Absatz 2 b) müssen mindestens zwei Ordensmänner und mindestens zwei Ordensfrauen sein. Die genaue Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung unbeschadet des Absatzes 2 b). Die ständig beratenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen dem Verein nicht angehören, sollen jedoch besondere Kompetenz in einem Fachgebiet besitzen.

- (3) Vorstand im Sinne der Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand.

- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende, die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Amtsdauer beschließen. Wiederwahl derselben Person ist zulässig.

- (5) Die ständig beratenden Mitglieder nach Abs. 2 c) werden vom geschäftsführenden Vorstand für vier Jahre ernannt. Eine abweichende Amtsdauer kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Erneute Ernennung derselben Person ist zulässig.

- (6) Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Höhere Oberinnen oder Höhere Obere sein. Endet innerhalb ihrer Amtszeit ihr Amt als Höhere Oberin oder Höherer Oberer, so führen sie die Geschäfte bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung fort, auf der dann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Nachfolgerin, bzw. ein Nachfolger für die Restzeit bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt wird.
- (7) Der/die Generalsekretär/in werden aus dem Mitgliederkreis jener Ordensgemeinschaften, die in der DOK repräsentiert sind, auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Amtsdauer beschließen. Wiederwahl derselben Person ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in gesonderten Wahlgängen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (9) Bei den Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich, im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei den Wahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit (z.B. 40/30/30) der abgegebenen Stimmen.
- (10) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf oder, wenn drei Mitglieder des jeweiligen Vorstands es begehren, jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, bei allen Fragen, die eine Überschreitung des Haushaltsplans befürchten lassen und wenn der geschäftsführende Vorstand dies für geboten hält.
- (11) Bei der Beschlussfassung sowohl des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstands entscheidet die Mehrheit der in der Vorstandssitzung abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ständige beratende Mitglieder nach Absatz 2 c) besitzen kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand können ihre Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen.
- (13) Die Beschlüsse sowohl des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstands werden protokolliert, von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet und jeweils den Mitgliedern des beschließenden Organs zur Kenntnis gegeben.
- (14) Für die Tätigkeit der/des Generalsekretärin/s kann ein Stellungsgeld gewährt werden, das über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht. Dessen Höhe bemisst sich nach dem Stellungsgeld der Gestellungsgruppe I. Über die Gewährung eines Stellungsgeldes entscheidet der Vorstand einstimmig und berichtet der Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

§ 9 Befugnisse des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er leitet nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist nach außen einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Zusammenarbeit und die Verteilung der Aufgaben von Vorstandsmitgliedern untereinander können in einer durch den Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann für diejenigen Geschäfte, die die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben mit sich bringt, Personen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen oder ihnen soweit rechtlich zulässig Vollmacht erteilen. Der Vorstand kann diese Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10 Aufgabe des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über die Geschicke des Vereins zu beraten und den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die dieser ihm vorlegt, zu unterstützen. Der geschäftsführende Vorstand hat den erweiterten Vorstand turnusmäßig über das wesentliche Ergebnis seiner Tätigkeit zu unterrichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Teilnahme

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 28 Kalendertagen ab der Aufgabe der Einladung zur Post schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Versendung kann in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn das Mitglied dieses Vorgehen in schriftlicher Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Beim elektronischen Versand ist abweichend von Satz 1 das Versenden in Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die in Satz 1 bestimmte Frist beginnt in diesem Fall mit dem Absenden der E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 28 Kalendertagen ab der Aufgabe der Einladung zur Post schriftlich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der jeweiligen Mitglieder dies in Textform verlangt. § 10 1. Abschnitt Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

- (3) Eine Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ist zulässig durch eine Mitschwester oder einen Mitbruder des jeweils eigenen Jurisdiktionsbereichs. Die Vollmacht muss dem Vorstand bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (4) An der Mitgliederversammlung nehmen die/der Generalsekretär/in mit Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht teil.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen. Dazu ist folgendes Verfahren erforderlich: Der Vorstand beschließt die Abstimmung im Umlaufverfahren nach seinem freien Ermessen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erstellt die schriftliche Beschlussvorlage mit einer Begründung und versendet sie per Post an die Mitglieder mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass es sich um eine Abstimmung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren handelt. Er setzt ihnen eine Frist von mindestens 21 Kalendertagen ab Aufgabe zur Post bis zu deren Ablauf das Mitglied um Abgabe seine Stimme gebeten wird. Die Abgabe der Stimme kann durch das Mitglied schriftlich auf dem Postweg an das Generalsekretariat erfolgen. Ein Beschluss gilt mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als beschlossen. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Beschlusses unverzüglich schriftlich mit.

2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat außer den sonst in der Satzung an andere Stelle genannten – soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt - folgende Aufgaben:

- a) Überwachung des Vorstands und dessen Geschäftsführung,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über seine Tätigkeiten und die des erweiterten Vorstands,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
- f) Entscheidung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und dessen Finanzierung. Die Überschreitung des Haushaltsplans gilt als genehmigt, wenn sie durch zusätzliche Erträge und Ersparnisse gegenfinanziert ist. Die Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- h) Beschluss einer Geschäftsordnung des Vereins
- i) Beratung und Entscheidung über vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Entscheidungsgegenstände,
- j) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, auch des erweiterten Vorstandes, aus wichtigem Grund.

Die Mitgliederversammlung kann verlangen, dass der Vorstand eine externe Prüfung des Jahresabschlusses in Auftrag gibt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes den Prüfer.

3. Leitung und Ablauf

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter benennt.
- (2) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beratungen werden nach der Tagesordnung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, der Vorstand die Tagesordnung jederzeit ergänzen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

4. Beschlüsse

- (1) Jedes Vereinsmitglied und die/der Generalsekretär/in haben jeweils eine Stimme.
- (2) Wahlen und Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmungen, ausgenommen Personalentscheidungen nach anderen Bestimmungen dieser Satzung, muss ein Antrag von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden, ansonsten gilt er als abgelehnt.
- (6) Zu einer Satzungsänderung, auch wenn sie den Zweck betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Einen Antrag auf Satzungsänderung können der Vorstand oder 10 % der Mitglieder stellen.
- (7) Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Finanzierung

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über Beitragspflicht, Höhe des Beitrages, Differenzierung nach Mitgliedergruppen und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann das Nähere in einer Beitragsordnung regeln.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer besonderen Umlage beschließen.

(3) Darüber hinaus finanziert sich der Verein aus Zuwendungen Dritter und anderen Erträgen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss

Für jedes Geschäftsjahr wird innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dessen Beendigung eine Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung vorgelegt.

§ 15 Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins durch die Mitglieder bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffenen Beschlusses einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für religiöse Zwecke.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften das Registergericht eine Anpassung beschlossener Satzungsänderungen verlangt oder die Wahrung der Steuervergünstigung es erfordert oder die Satzungsänderung aufgrund der Auflage der nach dem Kirchenrecht der Katholischen Kirche zuständigen Autorität erforderlich ist, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen und zur Eintragung zu bringen.
- (2) Sollte einer der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame und durchführbare, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungslücke evident wird. Soweit

zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und dem Kirchenrecht ein Wertungswiderspruch besteht, ist das Kirchenrecht ausschlaggebend.

§ 18 Übergangsvorschrift / Bestandsschutz

Bereits am 12.6.2013 dem Verein angehörende Mitglieder bleiben weiterhin Mitglieder des Vereins bis zur Beendigung ihres Amtes als Höhere Oberin bzw. Höherer Oberer, Delegatin bzw. Delegat oder Leiterin bzw. Leiter. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Ihre Nachfolger in diesem kirchlichen Amt können – unabhängig von der erfolgten Änderung des § 5 – weiterhin Mitglied im Verein werden.